

V e r o r d n u n g **über Art und Umfang der Straßenreinigung** **im Flecken Bovenden**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 31.10.2008 folgende Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung für das Gebiet des Flecken Bovenden erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, sonstigem Unrat und Bewuchs (Straßenreinigung) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (Winterdienst). Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch landwirtschaftlichen Verkehr, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Papier, Laub, sonstiger Unrat und Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß der räumlichen Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen und Lärmschutzwälle innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (2) Soweit dem Flecken Bovenden im Ortsteil Bovenden die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt er diese in der Regel einmal wöchentlich durch, und zwar für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 3 der Straßenreinigungssatzung vom 06.05.1988 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 3 dieser Verordnung am letzten Werktag jeder Woche vorzunehmen, und zwar in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 21 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18 Uhr.
- (4) Die den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragene Reinigung erstreckt sich,
- a) soweit der Flecken Bovenden die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen und Lärmschutzwälle
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Soweit der Winterdienst nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 06.05.1988 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind bei Schneefall Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.

Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Bei befahrbaren Wohnwegen ist der Streifen von 1,00 m Breite entlang der Mittellinie des Wohnweges freizulegen, sodass sich in der Addition der von den Anliegern beider Seiten des Wohnweges freizuhaltende Streifen ein durchgehender Gesamtstreifen in Breite von 2,00 m ergibt. In Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ebenfalls ein durchgängiger Streifen von mindestens 1,00 m Breite zu räumen.

- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die Gossen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- (3) Soweit der Winterdienst nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 06.05.1988 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) in befahrbaren Wohnwegen ein jeweils ausreichend breiter Streifen entlang der Mittellinie des Weges von mindestens 1,00 m;
 - d) in Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m.
- (4) Bei Glätte dürfen die in Abs. 3 genannten Eigentümer Streusalz oder schädliche Chemikalien grundsätzlich nicht verwenden. Nur in den beiden folgenden Ausnahmefällen darf Streusalz eingesetzt werden:
- a) bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (5) Das Schneeräumen und das Streuen bei Glätte auf den Fahrbahnen einschließlich Fußgängerüberwege und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbus-haltestellen erfolgt im Bedarfsfall durch den Flecken Bovenden. Bei der Beseitigung von Schnee ist dem Räumen grundsätzlich der Vorrang vor dem Streuen ein-zuräumen. Schädliche Chemikalien dürfen zum Streuen nicht verwendet werden. Bei Glätte sind vorwiegend die Fußgängerüberwege, die sonstigen notwendigen und belebten Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, gefährliche Fahr-bahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und die Fahrbahnen, auf denen Linienbusse verkehren, zu streuen.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- (7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Abs. 1 bis 5 ist so vorzunehmen, dass an Werktagen zwischen 7 und 21 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 und 21 Uhr ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die der Räum- und Streupflicht unterliegenden Straßenteile von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 – 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2028.

Bovenden, 18. November 2008

gez. Bäcker
Bürgermeisterin

Anlage

zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Flecken Bovenden vom 31.10.2008

Straßenverzeichnis der von der Gemeinde zu reinigenden Straßen:

Äckerfeld	Dresdener Straße
Ahornweg	Eibenweg
Allensteiner Weg - (Teilstück von der Marienburger Straße nach Süden abzweigend - ohne den westlichen Teil zum Plesseweg)	Eichenweg
Alte Bundesstraße	Erlenweg
Am Felsenkeller	Eschenweg
Am Handweisergraben	Feldtorweg
Am Junkernberge	Friedrich-Münter-Straße
Am Kreuzesteine	Gartenweg
Am Roten Berge	Goethestraße
Am Stollen	Görlitzer Straße - (ohne die drei nördlich abzweigenden Wohnwege)
Am Teiche	Gottfried-Smidt-Straße
Am Teichhof	Göttinger Straße - (bis zur Südgrenze des Hausgrundstücks Gött.Str.58)
Am Weinberge	Greifswalder Straße
An der Bahn	Grünberger Straße
An der Unteren Mühle	Hinter dem Lohberge
Auf dem Plane	Hoher Weg - (zwischen Mühlenweg und Am Weinberge)
Auf dem Thie	Hopfenstieg
August-Lange-Straße	Im Bache
Bahngasse	Im Erbecke - (ohne den westlich abzweigenden Privatweg)
Berliner Straße - (ohne die beiden westlich abzweigenden Wohnwege)	Im Winkel
Breite Straße	Industriestraße
Breslauer Straße	Kantstraße
Buchenweg	Kastanienweg
Burgstraße	Kiefernweg
Charlottenburger Weg	Kolberger Straße
Clobesbreite	Königsberger Straße
Dietrich-Bonhoeffer-Weg	

Lärchenweg

Leinetal

Leipziger Straße

Liegnitzer Straße

- (ohne den östlich abzweigenden Wohnweg)

Lönsweg

Mariaspringweg

Marienburger Straße

Maschweg

Mühlenweg

Obere Gasse

Osterberg

Otto-Reinbold-Straße

Plesseweg

- (ohne die drei im Norden abzweigenden Wohnwege)

Rathausplatz

Rauschenwasser

- (zwischen Alte Bundesstraße und Mühlenweg)

Rilkestraße

- (ohne den im Norden abzweigenden Wohnweg)

Schillerstraße

Schöneberger Weg

Silberkuhlenweg

Sohnreystraße

Steffensweg

Steinbreite

- (ohne den südwestlich abzweigenden Wohnweg)

Steinweg

Südring

Tannenweg

Tecklenburgstraße

Thorner Straße

Tilsiter Straße

Uhlandstraße

- (ohne die 3 nach Norden / Süden abzweigenden Wohnwege)

Ulmenweg

Untere Straße

Vor dem Tore

Wilhelm-Busch-Straße

Wilhem-Evers-Straße

Wilhelm-Raabe-Straße

Wurzelbruchweg

- (ohne den nach Süden abzweigenden Privatweg)

Zehntenstraße